

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 45

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als ihre Bestimmung ausdrücklich diejenige des Schutzes der heimischen Gewässer sowohl amtlich wie im Flottengesetz erklärt worden ist. Ihr Fehlen daselbst bildet daher zur Zeit eine unausfüllbare Lücke in dem deutschen maritimen Wehrmachtsgürtel und es ist nicht anzunehmen, dass ein so schwerwiegender Vorgang das Resultat einer reinen Verwechslung gewesen ist.

Übersichts-Karte der Dislokation des k. u. k. österr.-ungar. Heeres und der Landwehren im Jahre 1900—1901. Massstab 1:1,800,000. Verlag von G. Freytag & Berndt, Wien VII/1. Preis Fr. 3. 20.

Für die Kenntnis der Verteilung des k. u. k. Heeres auf die Garnisonen des Kaiserstaates und die schematische Organisation ist diese alljährlich in neuer Auflage erscheinende, ausgezeichnet gefertigte Übersichtskarte durchaus notwendig. Sie sei jedem Freunde des k. u. k. Heeres aufs beste empfohlen, darf sie doch als Muster für Publikationen solcher Art bezeichnet werden.

R. G.

Eidgenossenschaft.

Aus dem Geschäftsberichte des eidgen. Militärdepartements über das Jahr 1899.

Im Berichtsjahre erliess die Bundesversammlung einen Beschluss betreffend die Errichtung einer Filiale des Kavallerieremontedepots im Sand bei Schönbühl, ferner einen Bundesbeschluss betr. die Bewilligung eines Kredites für die Erstellung eines Gebäudes für Tröcknereien, Bäder, Douchen und Esslokale auf dem Fort Savatan und endlich einen Beschluss betr. Bewilligung des für die baulichen Anlagen der Ballonkompagnie erforderlichen Kredites.

Durch den Bundesbeschluss betreff. Herstellung des Gleichgewichtes in den Bundesfinanzen werden die bisherigen Übungen des bewaffneten Landsturms inskünftig durch blosse Waffen- und Kleiderinspektionen ohne Soldauszahlung und Verpflegung ersetzt, und die Verpflichtung der Infanterie des Landsturmes zur Teilnahme an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine aufgehoben. Gleichzeitig wurden von der Bundesversammlung unterm 6. Oktober 1899 noch einige weitere, das Militärwesen berührende Beschlüsse gefasst, wonach die Beratung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Militärdepartements bis auf weiteres sistiert, ferner der Bundesrat eingeladen wurde, durch strengere Handhabung der bezüglichen Vorschriften oder, wenn erforderlich, durch Änderung derselben dafür zu sorgen, dass nur solche Leute als militärtauglich erklärt werden, welche die hierfür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen. Endlich wurde bestimmt, dass in den Wiederholungskursen im Korpsverbande für die Infanterie nur 100 Patronen per Gewehrtragenden abzugeben seien, und dass in den Wiederholungskursen der Artillerie im Korpsverbande eine Reduktion der Munitionsdotations um 20 Patronen per Geschütz einzutreten habe.

In Bezug auf die strengere Handhabung der Rekrutierungsvorschriften stellt das Militärdepartement ent-

sprechende Weisungen an die Rekrutierungsorgane in Aussicht.

Bei der Beratung des Entwurfs Kriegsartikel hatte Herr Nationalrat Prof. Dr. Zürcher im Schosse der Kommission die Anregung gemacht, es möchte künftighin statt der Verlesung der sog. Kriegsartikel, wie sie bisanhin beim Beginn von Schulen und Kursen stattfand, die Verlesung einer Art „Friedensartikel“, d. h. eines für den Friedensdienst berechneten Auszuges aus dem Militärstrafrechte eingeführt werden. Nachdem das Militärdepartement sich grundsätzlich mit dieser Anregung einverstanden erklärt hatte, übertrug es die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Entwurfes Herrn Prof. Dr. Zürcher. Auf Grundlage dieses Entwurfs unterbreitete das Militärdepartement dem Bundesrate eine Vorlage betr. die Militärstrafartikel für den Friedensdienst, welcher der Bundesrat seine Genehmigung erteilte.

Der Bundesrat erliess ferner eine „Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des schweiz. Kadettengewehrs, Modell 1897“, einen Beschluss betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die unter 20 Jahren stehenden Mitglieder des schweiz. Pontonierfahrvereins, ein Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen betr. Überwachung der Kavalleriepferde ausser Dienst, einen Beschluss betr. die Militärunfallversicherung vom Personal des Kavallerieremontedepots und der Pferderegianstalt, eine neue Schiessanleitung für die Feldartillerie, ein Exerzierreglement für die Positionsartillerie (französische Ausgabe), einen Beschluss betr. die Ordonnanz für Offiziersausrüstung und endlich einen Beschluss betr. Besoldungsnachgenüsse und Pensionen an Hinterlassene von Instrukturen.

Das Departement seinerseits erliess u. A. ein Kreis Schreiben an die Militärdirektionen der Kantone betr. das Tragen militärischer Gradabzeichen durch Musik- und Kadettenkorps.

Den Rekrutierungstabellen entnehmen wir, dass von 25,808 Stellungspflichtigen: 13,987 (54,2 %) als diensttauglich erklärt, 4425 (17,1 %) zurückgestellt und 7396 (28,7 %) untauglich befunden wurden. Hiezu kamen 7215 Stellungspflichtige von früheren Jahrgängen, von welchen 3139 (43,5 %) diensttauglich befunden, 1254 (17,4 %) zurückgestellt und 2822 (39,1 %) untauglich erklärt wurden.

Die Zahl der im Jahre 1899 ausexerzierten Rekruten beträgt:

Infanterie	12,934
Kavallerie	551
Artillerie	1,776
Genie	497
Sanität	528
Verwaltung	166
Festungstruppen	321
	<hr/>
	16,773

Die Kontrollstärke des Bundesheeres betrug am 1. Januar 1900:

Auszug	150,876 Mann
Landwehr I. Aufgebotes	62,789 „
„ II. „	24,575 „
	<hr/>
Total	238,240 Mann

Die Kontrollstärke der landsturm-pflichtigen Mannschaft betrug am 1. Januar 1900:

Bewaffneter Landsturm	48,713
Unbewaffneter „	228,294
	<hr/>
Total	277,007